

Damit wäre der Satz, dass nur gleich nahe Verwandtschaft mit beiden Parteien die Verdächtigkeit des Zeugen aufheben könne, den erst ein Spruch der Hallischen Juristenfacultät von 1855 (Seufferts Archiv IX, n. 92, S. 134 f.) gegenüber der Praxis und Doctrin des gemeinen Rechtes zur Geltung gebracht hat, schon im 5. Jh. anerkannt gewesen.

Die richtige Erklärung dürfte jedoch folgende sein: Wenn Angehörige derselben Sippe in der im Gesetz angegebenen Begrenzung mit einander streiten, darf ein Mitglied dieser Sippe als Zeuge auftreten. Die Zugehörigkeit des Zeugen zu derselben Sippe, der beide Parteien angehören, hebt die Verdächtigkeit des Zeugen auf, auch wenn er innerhalb jener Grenzen mit der einen Partei näher als mit der anderen verwandt ist. Bei jener anderen Erklärung, die auch dem Wortlaute weniger entsprechen würde, wäre die Begrenzung der Sippe überflüssig; es hätte der Satz genügt, dass der Zeuge, welcher mit einer Partei verwandt ist, mit der anderen nicht, oder mit einer näher verwandt ist als mit der anderen, verdächtig sei. Nach unserer Erklärung ergibt das Gesetz, wenn wir seine Bestimmungen durch den römischen Satz über die testes de domo producti ergänzen, folgendes: Gehört der Zeuge demselben Hause (bis zu den consanguinei gerechnet) an mit der einen Partei, während die andere Partei nicht demselben Hause angehört, so ist er verdächtig. Gehört er mit beiden Parteien derselben Sippe an, so ist er stets unverdächtig. Gehört er aber zur Sippe der einen Partei, so ist er der anderen sippefremden Partei gegenüber verdächtig.

Als Ausnahme fügt die *Ervigiana* hinzu, dass das Zeugnis der angeführten Verwandten gegen Fremde bei gänzlichem Mangel an andern freien Zeugen gelten sollte: 'aut (si) in causa de qua agitur aliam omnino ingenuitatem deesse constiterit'.

---

II, 4, 14. [R. Extrav. 1; W. Suppl. p. 664(1)]. — Wir haben es hier wahrscheinlich mit einer besonders überlieferten *Antiqua* zu thun. Ist das der Fall, so kann sich das Citat einer *lex superior de falsariis* nicht auf *Chindasvinds VII, 5, 2*, sondern nur auf ein älteres, durch dieses ersetzte Gesetz beziehen.

---

II, 5, 1. — Die Forderung der genauen Datierung für die Gültigkeit von Schrifturkunden hat dieses Gesetz